

FLORIAN PRIEMEL

Der internationale Schutz von Sendeunternehmen

*Schriften zum Medienrecht
und Kommunikationsrecht*

14

Mohr Siebeck

Schriften zum Medienrecht und Kommunikationsrecht

herausgegeben von

Christian von Coelln, Karl-Nikolaus Peifer
und Karl-Eberhard Hain

14



Florian Priemel

Der internationale Schutz von Sendeunternehmen

Notwendigkeit und Ausgestaltung seiner
Aktualisierung in einem WIPO Broadcasting
Organizations Treaty

Mohr Siebeck

Florian Priemel, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Münster; 2019 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln; 2023 Promotion; Rechtsreferendariat am Landgericht Köln.

ISBN 978-3-16-163762-9 / eISBN 978-3-16-163763-6

DOI 10.1628/978-3-16-163763-6

ISSN 2512-7365 / eISSN 2569-4359 (Schriften zum Medienrecht und Kommunikationsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Für meine Großeltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/24 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Literatur, Rechtsprechung und der Stand der Verhandlungen im SCCR wurden bis Ende des Jahres 2023 berücksichtigt. Zitierte Internetquellen wurden Ende Februar 2024 noch einmal geprüft.

Der erste Dank gebührt meinem Doktorvater Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer für die vertrauensvolle, konstruktive Betreuung dieser Arbeit, für die Unterstützung sowie für die schöne und prägende Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht.

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Stephan Hobe danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens und für die anregende Diskussion während der Disputation.

Meinem Doktorvater, Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain und Prof. Dr. Dr. h.c. Christian von Coelln danke ich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Prof. Dr. Haimo Schack und der Studienstiftung *ius vivum* danke ich für die großzügige Unterstützung bei der Drucklegung.

In der Zeit von 2019 bis 2023 durfte ich als Teil der deutschen Delegation an den Verhandlungen des *Standing Committee on Copyright and Related Rights* der WIPO in Genf teilnehmen. Die in diesem Zusammenhang geführten Gespräche und gesammelten Eindrücke haben nicht nur die Arbeit wesentlich geprägt, sondern auch mich persönlich sehr bereichert. Mein ganz besonderer Dank gilt daher den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Urheberrechtsreferats des Bundesministeriums der Justiz, die mir diesen Zugang eröffnet haben.

Ich danke herzlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Medienrecht und insbesondere Dr. Karina Grisse, Patrik Kassel und Silke Kletzien für ihre Hilfe, ihre Gesprächsbereitschaft und nicht zuletzt für ihren Humor im Alltag. Carola Kaiser danke ich für ihre offene Tür, für ihren fachlichen Rat und dafür, dass sie bei den Herausforderungen des Lehrstuhllebens an meiner Seite stand.

Verena Allstadt hat diese Arbeit nicht nur vorab gelesen und durch ihre klugen Anmerkungen bereichert. Ohne ihre Unterstützung und ihren Zuspruch würde es diese Arbeit in der Form nicht geben. Ich bin ihr von Herzen dankbar – für so vieles.

Meine Eltern Bernadett und Winfried sowie meine Schwester Anne haben mir den Weg zu dieser Arbeit ermöglicht und mich dabei stets liebevoll und

bedingungslos unterstützt. Sie bedeuten mir alles und für ihren Rückhalt könnte ich nicht dankbarer sein.

Ich hatte schließlich das große Glück, dass alle meine Großeltern den Beginn dieser Arbeit miterlebt haben. Jede und jeder von ihnen hat mich auf ihre und seine Weise liebevoll unterstützt. Sich mehrere Jahre über einen Völkerrechtsvertrag den Kopf zu zerbrechen, den es möglicherweise nie geben wird, war in der Lebensrealität, in der sie aufgewachsen sind, unmöglich. Ihre Lebensgeschichten lassen das Privileg, dass ich erfahren habe, klar hervortreten. Umso mehr erfüllt es mich mit Dankbarkeit und tiefer Zuneigung, ihnen diese Arbeit widmen zu können.

Köln, im Februar 2024

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Inhaltsverzeichnis.....	XIII

<i>Kapitel 1: Einleitung</i>	1
A. Untersuchungsgegenstand und Arbeitshypothese.....	1
B. Stand der Forschung und der Rechtsprechung.....	4
C. Eingrenzung der Untersuchung	7
D. Gang der Darstellung.....	9

<i>Kapitel 2: Beschreibung tatsächlicher Strukturen unautorisierter Sendungsnutzung</i>	13
A. Verwendete Grundbegriffe und ihr Verständnis.....	13
B. Aufzeichnung des technischen Grundfalles der unautorisierten Sendungsnutzung	14
C. Kontextualisierung des technischen Grundfalles	49
D. Abschließende Analyse der Strukturen unautorisierter Sendungsnutzung	62

<i>Kapitel 3: Ermittlung eines möglichen rechtlichen Regulierungsbedarfes</i>	65
A. Analyse der bestehenden Abkommen zum internationalen Schutz von Sendeunternehmen mit Blick auf Schutzlücken	65
B. Subsumtion der konkreten festgestellten Problemsachverhalte unter den <i>acquis</i>	132
C. Abschließende Analyse und Feststellung des rechtlichen Regulierungsbedarfes für einen potenziellen Broadcasting Treaty.....	140

<i>Kapitel 4: Fortdauernde Geltung der Schutzrechtfertigung zugunsten von Sendeunternehmen</i>	143
A. Aktuell geltende Schutzrechtfertigung als notwendiges Verbindungsglied zwischen Regulierungsbedarf und Aktualisierung	143
B. Schutzrechtfertigung zugunsten von Sendeunternehmen in der internationalen Forschung und im Diskurs in der WIPO und im SCCR	145
C. Konturierung der Grundprämisse der Schutzrechtfertigung: Sendeunternehmen als Vermittler in der Verwertungskette	151
D. Prüfung der Schutzrechtfertigung auf aktuelle Geltung innerhalb der Rahmenbedingungen	159
E. Ergebnis zur Prüfung der Schutzrechtfertigung auf fortdauernde Geltung.....	188
 <i>Kapitel 5: Rahmenbedingungen der Aktualisierung durch die Verhandlungen im SCCR und die Identifizierung von Kernproblemen</i>	191
A. Analyse der Verhandlungen im SCCR als notwendiger Vorbereitungsschritt	191
B. Die beteiligten Akteure und ihre Interessenlage	192
C. Genese und Stand der Verhandlungen im SCCR.....	200
D. Analyse der Verhandlungen im Abgleich mit dem <i>acquis</i>	225
E. Folge der Analyse: Rahmenbedingungen der Aktualisierungsdebatte und drei ungelöste Kernprobleme.....	227
 <i>Kapitel 6: Lösung der Kernprobleme des SCCR innerhalb der festgestellten Rahmenbedingungen</i>	229
A. Erstes Kernproblem: Die Auslegung des <i>signal-based approach</i>	229
B. Zweites Kernproblem: Definition des Schutzgegenstandes mit Blick auf Sendungen in Computernetzwerken	242
C. Drittes Kernproblem: Definition und Ausgestaltung der Schutzrechte	270
D. Ergebnis zum 6. Kapitel	299
 <i>Kapitel 7: Ergebnisse der Arbeit und ein Ausblick</i>	303
A. Die Ergebnisse der Arbeit	303
B. Wissenschaftliche Folgefragen	305
C. Ein Ausblick für die WIPO und den <i>Broadcasting Treaty</i>	306

Literaturverzeichnis	309
Dokumente der World Intellectual Property Organization	339
Studien und Berichte	347
Sachregister	351

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Inhaltsverzeichnis.....	XIII

Kapitel 1: Einleitung.....	1
----------------------------	---

<i>A. Untersuchungsgegenstand und Arbeitshypothese</i>	<i>1</i>
--	----------

<i>B. Stand der Forschung und der Rechtsprechung</i>	<i>4</i>
--	----------

<i>C. Eingrenzung der Untersuchung</i>	<i>7</i>
--	----------

<i>D. Gang der Darstellung.....</i>	<i>9</i>
-------------------------------------	----------

Kapitel 2: Beschreibung tatsächlicher Strukturen unautorisierter Sendungsnutzung	13
---	----

<i>A. Verwendete Grundbegriffe und ihr Verständnis.....</i>	<i>13</i>
---	-----------

<i>B. Aufzeichnung des technischen Grundfalles der unautorisierten Sendungsnutzung</i>	<i>14</i>
--	-----------

I. Verbreitung durch das ursprüngliche Sendeunternehmen.....	14
--	----

1. Technische Wege der Sendungsverbreitung	15
--	----

a) Die traditionellen Verbreitungswege von Sendeunternehmen	15
---	----

aa) Terrestrische Verbreitung	15
-------------------------------------	----

bb) Satellitensendungen.....	16
------------------------------	----

cc) Kabelsendungen	17
--------------------------	----

b) Neue Verbreitungswege von Sendeunternehmen – das Internet	18
---	----

aa) Grundlagenbegriffe für Verbreitungstechniken	19
--	----

(1) Streaming (live, on demand, true-on-demand, Progressive-Download).....	19
(2) Unicast und Content-Delivery-Netzwerke	20
(3) Multicast.....	21
bb) Angebotsformen der Verbreitungstechniken	22
(1) Web-TV und OTT-TV	22
(2) IPTV	23
(3) Smart-TV, Connected-TV, Hybrid-TV und HbbTV	24
(4) Webcasts und Simulcasts.....	24
(5) Video-On-Demand und Catch-Up-Dienste	25
(6) Mobile-TV	26
cc) Beschreibung und Abgrenzung neuer Verbreitungswege.....	27
(1) Das Signal als gemeinsame Grundlage aller Verbreitungswege	27
(2) Einheitliche Beschreibung neuer Verbreitungswege statt einzelner Zuordnung	30
(3) Unterscheidung in unidirektional und bidirektional.....	31
2. Arten der Sendungsverbreitung.....	32
a) Unverschlüsselte Sendungen.....	32
b) Verschlüsselte Sendungen.....	32
c) Kontrolle des Zugangs mittels Log-in-Authentifizierung	33
II. Empfang und Weiterverbreitung durch unautorisiert Nutzende.....	33
1. Sendungsempfang durch unautorisiert Nutzende	33
a) Empfang bei unverschlüsselten und zugangsfreien Signalen	33
b) Empfang bei verschlüsselten und zugangsbeschränkten Signalen	34
aa) Ordnungsgemäßer Empfang und vertragsgemäße Entschlüsselung.....	34
bb) Ordnungsgemäßer Empfang und vertragswidrige Entschlüsselung.....	36
(1) Angriffe auf Smartcards.....	36
(2) Password-Sharing und unautorisierte Passwortnutzung	37
c) Zugang zu Signalen aus nicht-lizenzierten Regionen.....	40
aa) Technische Beschränkungen als Sicherung territorial begrenzter Lizenzen insbesondere mithilfe von Geoblocking	40
bb) Technische Umsetzung und Umgehung von Geoblocking	40
2. Weiterverbreitung durch unautorisiert Nutzende.....	42
a) Verfügbarmachung durch unautorisiert Nutzende	42
aa) Aufzeichnungsprogramme.....	42
bb) Abfilmen der Sendung.....	43
b) Weiterverbreitung an eine Öffentlichkeit.....	44
aa) Weiterverbreitung über Computernetzwerke.....	44

(1) Verbreitung innerhalb einer Server-Client-Struktur:	
Unicast	44
(2) Peer-to-Peer-Netzwerke und BitTorrent-Protokoll	44
bb) Weiterverbreitung über klassische Verbreitungswege	46
(1) Kabelsendungen	47
(2) Satellitensendungen	48
<i>C. Kontextualisierung des technischen Grundfalles</i>	49
I. Kontextualisierung als notwendiger Schritt für eine umfassende Beschreibung des Problemsachverhalts	49
II. Praktische Ausmaße des beschriebenen Grundfalles	49
1. Unauthorized re-broadcast of signals	49
2. Online piracy	50
a) Filesharing, Streaming und Streamripping	50
b) Unautorisiertes IPTV als Unterfall	54
III. Handlungen im Umfeld des Grundfalles	56
1. Hardware based unauthorized access	56
2. Physical piracy	57
3. Verletzung der Signalintegrität	58
a) Signalintegrität als Verletzungskomponente eigener Art	58
b) Signalintegrität im engen Sinne	59
c) Signalintegrität im weiten Sinne	59
4. Grey market access	61
<i>D. Abschließende Analyse der Strukturen unautorisierter Sendungsnutzung</i>	62
Kapitel 3: Ermittlung eines möglichen rechtlichen Regulierungsbedarfes	65
<i>A. Analyse der bestehenden Abkommen zum internationalen Schutz von Sendeunternehmen mit Blick auf Schutzlücken</i>	65
I. Rahmenbedingungen der Analyse	65
1. Fremdenrechtliche Diskriminierung als Grundprämisse des urheberrechtlichen Völkerrechts	65
2. Der gemeinsame Auslegungsmaßstab internationaler urheberrechtlicher Abkommen	66
II. Der Schutz von Sendeunternehmen im internationalen urheberrechtlichen acquis	69
1. Untersuchung des Rom-Abkommens	69

a) Positionierung im <i>acquis</i> und Genese	69
b) Definierter Anwendungsbereich und daraus entstehende Schutzlücken.....	71
aa) Art. 3 lit. (f) RA – die Sendung	71
(1) Transmission by wireless means	71
(2) For public reception	72
(a) Problemaufriss.....	72
(b) Die Auffassung von Masouyé	74
(c) Kritische Auseinandersetzung und Stellungnahme.....	74
bb) Art. 3 lit. (g) RA und die broadcasting organisation.....	77
(1) Weitersendeunternehmen als Täter des Weitersendungsrechts	77
(2) Der Bestandteil organisation als eingrenzendes Merkmal des Weitersendungsrechts.....	78
c) Fremdenrecht als möglicher Auffangmechanismus für rechtliche Lücken – Art. 6, Art. 2 RA.....	79
d) Festgelegte Rechte für Sendeunternehmen und daraus entstehende Schutzlücken – Art. 13 RA.....	81
aa) Dogmatik des Art. 13 RA.....	81
(1) Art. 13 als Fremdenrecht	81
(2) Art. 13 RA als Ausschließlichkeitsrecht	82
(3) Der Schutzgegenstand broadcast.....	83
(a) Stellung des Tatbestandsmerkmals in der Systematik des Abkommens.....	83
(b) Vorgeschlagene Auslegungen für den Schutzgegenstand broadcast.....	84
(c) Praktische Unterschiede der Ansichten in der Reichweite des Schutzes und der Schutzberechtigten	85
(d) Einordnung der Ansichten in die Systematik der Immaterialgüterrechte	86
(e) Entscheidung des Rom-Abkommens für (k)eine der beiden Ansichten.....	87
bb) Teileschutz als Vorfrage der Reichweite der Schutzmöglichkeiten	89
cc) Reichweite der Schutzrechte im Einzelnen.....	90
(1) Reichweite des Weitersendungsrechts – Art. 13 lit. (a) RA.....	90
(2) Reichweite des Festlegungs- und Vervielfältigungsrechts – Art. 13 lit. (b) und (c) RA	91
(a) Definitionen und Stellung innerhalb der Systematik des Abkommens.....	91
(b) Übertragbarkeit auf digitale Nutzungen	92

(3) Reichweite des Rechts zur öffentlichen Wiedergabe – Art. 13 lit. (d) RA	97
(a) Definitionen und Stellung innerhalb der Systematik des Abkommens.....	97
(b) (Beschränkte) Anwendbarkeit auf Kabelsendungen...	98
e) Schutzdauer als zeitliche Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten – Art. 14 RA.....	99
f) Schranken als situative Reichweitenbegrenzung des Schutzes – Art. 15 RA	102
aa) Konzeption der Schrankenbestimmung in der Systematik des Abkommens	102
bb) Ausgestaltung der Schrankenermächtigung.....	103
g) Abschließende Beurteilung des Rom-Abkommens mit Blick auf den rechtlichen Regulierungsbedarf	105
2. Untersuchung des Brüsseler Satellitenabkommens	106
a) Positionierung im <i>acquis</i> und Genese	106
b) Grundlegender Schutzgehalt für Sendeunternehmen und mögliche Schutzlücken	107
aa) Schutzauftrag und Schutzgegenstand – Art. 2 Abs. 1 BSA ...	107
bb) Die Schutzberechtigten – Art. 2 Abs. 1 S. 2 BSA	108
c) Einfluss flankierender Vorschriften auf den Anwendungsbereich.....	110
d) Schranken als situative Reichweitenbegrenzung des Schutzes – Art. 4 BSA	111
e) Anwendbarkeit auf neue Verbreitungsmethoden: Bidirektionale Sendungen mittels TCP/IP als distribution.....	112
aa) Der paradigmatische Fall der Auslegungsfrage.....	112
bb) Lösung mithilfe von Art. 1 lit. (viii) BSA	113
cc) Praktische Reichweite der Anwendbarkeit von Art. 1 lit. (viii) BSA	115
f) Abschließende Beurteilung des Brüsseler Satellitenabkommens mit Blick auf den rechtlichen Regulierungsbedarf.....	116
3. Untersuchung des TRIPS-Abkommens	117
a) Positionierung im <i>acquis</i> und Genese	117
b) Systematik des TRIPS-Schutzes als Rahmen seiner Reichweite..	119
aa) Das TRIPS-Abkommen als „Bern-plus-Schutz“	119
bb) Inländerbehandlung – Art. 3 TRIPS	119
cc) Meistbegünstigung – Art. 4 TRIPS	120
dd) Mindestrechte – Art. 14 TRIPS	121
ee) Zwischenergebnis zur Harmonisierungswirkung des Grundsystems.....	123
c) Konkrete Ausgestaltung der Mindestrechte in Art. 14 Abs. 3 und mögliche Schutzlücken	123

aa) Verbotrecht und kein Erlaubnisrecht	124
(1) Ausschließlichkeitsrechte und die positive Erlaubnisseite.....	124
(2) Positionierung des TRIPS-Abkommens durch Art. 14 Abs. 3 S. 1	125
bb) Begriff der Funksendung als Anknüpfungspunkt der Verwertungsrechte	127
(1) Reichweite des Merkmals ‚Funksendung‘	127
(2) Konzeption des Schutzgegenstandes als Erweiterung oder Beschränkung der praktischen Anwendbarkeit	128
cc) Reichweite der Verwertungsrechte.....	129
(1) Reichweite des Weitersendungsrechts – Art. 14 Abs. 3 S. 1 Var. 3 TRIPS.....	129
(2) Reichweite des Festlegungs- und Vervielfältigungsrechts – Art. 14 Abs. 3 S. 1 Var. 1, 2 TRIPS	130
(3) Reichweite des Rechts der öffentlichen Wiedergabe – Art. 14 Abs. 3 S. 1 Var. 4 TRIPS.....	130
d) Abschließende Bewertung des TRIPS-Abkommens mit Blick auf den rechtlichen Regulierungsbedarf	131

B. Subsumtion der konkreten festgestellten Problemsachverhalte unter den acquis..... 132

I. Subsumtion des Grundfalles: Re-broadcast of signals und Online piracy	132
II. Subsumtion der festgestellten Umfeldhandlungen.....	134
1. Subsumtion der Kategorie Hardware based unauthorized access	134
2. Subsumtion der Kategorie Physical piracy.....	135
3. Subsumtion der Kategorie Verletzung der Signalintegrität	136
a) Signalintegrität im engen Sinne	137
b) Signalintegrität im weiten Sinne.....	138
4. Subsumtion der Kategorie Grey market access	139

C. Abschließende Analyse und Feststellung des rechtlichen Regulierungsbedarfes für einen potenziellen Broadcasting Treaty..... 140

I. Nicht erfasste Sachverhalte der unautorisierten Sendungsnutzung.....	140
II. Systematischer Regulierungsbedarf.....	141

Kapitel 4: Fortdauernde Geltung der Schutzrechtfertigung zugunsten von Sendeunternehmen..... 143

<i>A. Aktuell geltende Schutzrechtferjtigung als notwendiges Verbindungsglied zwischen Regulierungsbedarf und Aktualisierung</i>	143
<i>B. Schutzrechtferjtigung zugunsten von Sendeunternehmen in der internationalen Forschung und im Diskurs in der WIPO und im SCCR.....</i>	145
I. Internationale Forschungsliteratur	145
II. Diskurs in der WIPO und im SCCR	148
III. Zweifel an der fortdauernden Geltung der Schutzrechtferjtigung im Zuge der Digitalisierung.....	150
IV. Zentrale Leitlinien der Forschung und des SCCR-Diskurses.....	151
<i>C. Konturierung der Grundprämissen der Schutzrechtferjtigung: Sendeunternehmen als Vermittler in der Verwertungskette</i>	151
I. Interessen der Sendeunternehmen in ihrer Vermittlerrolle	152
II. Interessen der Urheber und Leistungsschutzrechtsinhaber im Verhältnis zu Vermittlern	154
III. Interessen der Allgemeinheit im Verhältnis zu Vermittlern.....	156
1. Allgemeinheit als Kollektiv.....	156
2. Allgemeinheit als Ansammlung von Individuen	158
<i>D. Prüfung der Schutzrechtferjtigung auf aktuelle Geltung innerhalb der Rahmenbedingungen</i>	159
I. Die Investitionsleistung als geltende Schutzrechtferjtigung	159
1. Bezugspunkt der Beurteilung ihrer Schutzwürdigkeit	159
2. Differenzierende Beurteilung der Investitionsleistung	160
a) Investition in Verbreitungsstrukturen	161
aa) Öffentliches Interesse an Verbreitungsstrukturen.....	161
bb) Enges Verständnis als Investition in Sendeinfrastruktur	161
cc) Weites Verständnis als Investition in Verbreitungsstrukturen	164
b) Investition in den Inhalt einer Sendung.....	167
aa) Investition in Inhalte allgemein als taugliche Schutzrechtferjtigung	167
bb) Investition in Inhalte mit herausgehobenem Allgemeininteresse als taugliche Schutzrechtferjtigung	168
(1) Sendeunternehmen als spezifischer Investor in Nischenprogramme	168
(2) Sendeunternehmen als spezifischer Investor in tagesaktuelle Nachrichten	173

3. Zwischenergebnis zur Investitionsleistung als geltende Schutzrechtfertigung	176
II. Der technisch-organisatorische Aufwand als geltende Schutzrechtfertigung.....	177
1. Konturen des technisch-organisatorischen Aufwandes von Sendeunternehmen	177
2. Die technisch-organisatorische Verbreitungsleistung im Kontext der Digitalisierung	178
a) Zweifel an der Schutzwürdigkeit in einer digitalisierten Welt	178
b) Aufmerksamkeit statt Verbreitung als neuer Flaschenhals	179
c) Spezifische Art der Vermittlung von Aufmerksamkeitschancen durch Sendunternehmen	181
aa) Redaktionelle Auswahl und Zusammenstellung des Programms	181
bb) Linearität	182
cc) Nicht-individualisierte Sendungen	184
3. Zwischenergebnis zum technisch-organisatorischen Aufwand als geltende Schutzrechtfertigung.....	187
 <i>E. Ergebnis zur Prüfung der Schutzrechtfertigung auf fortdauernde Geltung.....</i>	 188

Kapitel 5: Rahmenbedingungen der Aktualisierung durch die Verhandlungen im SCCR und die Identifizierung von Kernproblemen..... 191

<i>A. Analyse der Verhandlungen im SCCR als notwendiger Vorbereitungsschritt</i>	191
<i>B. Die beteiligten Akteure und ihre Interessenlage</i>	192
I. Die WIPO	192
II. Die Mitgliedsstaaten im Allgemeinen.....	194
III. Die Mitgliedsstaaten und ihre Position zu verwandten Schutzrechten im Speziellen.....	196
1. Civil Law-Staaten am Beispiel Deutschlands.....	196
2. Common Law-Staaten am Beispiel der USA	197
 <i>C. Genese und Stand der Verhandlungen im SCCR.....</i>	 200
I. Erster Verhandlungsabschnitt: 1998–2007	200
1. Wesentliche historische Wegmarken.....	200

2. Inhaltliche Leitlinien des Verhandlungsabschnittes	202
a) Konsensfähige Elemente.....	202
b) Offener Punkt: Definition des Signals und sein Verhältnis zum Inhalt	204
aa) Entwicklung im Ausschuss.....	204
bb) Diverse Anknüpfungspunkte der Debatte.....	205
(1) Post-fixation-rights	205
(2) Signal-based versus rights-based	206
cc) Gemeinsamer Kern der verschiedenen Anknüpfungspunkte	207
c) Offener Punkt: Webcasting.....	207
II. Zweiter Verhandlungsabschnitt: 2011–2021	209
1. Wesentliche historische Wegmarken.....	209
2. Inhaltliche Leitlinien des Verhandlungsabschnittes	211
a) Konsensfähige Elemente.....	211
b) Offener Punkt: Verwertungsrechte.....	214
c) Offener Punkt: Sendungen über Computernetzwerke	215
III. Dritter Verhandlungsabschnitt: Post Covid-19	218
1. Wesentliche historische Wegmarken.....	218
2. Inhaltliche Leitlinien des Verhandlungsabschnittes	220
a) Konsensfähige Elemente.....	220
b) Offener Punkt: Sendungen über Computernetzwerke	221
c) Offener Punkt: Ausgestaltung der Verwertungsrechte	223
d) Offener Punkt: signal-based approach	224
 <i>D. Analyse der Verhandlungen im Abgleich mit dem <i>acquis</i></i>	 225
 <i>E. Folge der Analyse: Rahmenbedingungen der Aktualisierungsdebatte und drei ungelöste Kernprobleme.....</i>	 227

Kapitel 6: Lösung der Kernprobleme des SCCR innerhalb der festgestellten Rahmenbedingungen..... 229

<i>A. Erstes Kernproblem: Die Auslegung des <i>signal-based approach</i></i>	<i>229</i>
I. Bedeutung der Auslegung im weiteren Kontext der Aktualisierungsdebatte	229
II. Bewertung der verschiedenen Auslegungen des Mandats	230
1. Bewertung der streng technischen Auslegung des <i>signal-based approach</i>	230
a) Beschränkter Anwendungsbereich durch Anknüpfung an technischen Transportsignalen	230

b)	Verhältnis zum Inhalt als Argument für eine streng-technische Auslegung	232
c)	Verankerung der streng-technischen Auffassung im <i>acquis</i>	233
d)	Potenzieller Konflikt innerhalb der Kompetenzordnung der UN-Sonderorganisationen.....	235
e)	Zwischenergebnis: Untauglichkeit der streng technischen Auslegung	236
2.	Bewertung der weiten Auslegungen des <i>signal-based approach</i>	236
a)	Grundsätzliche konzeptionelle Tauglichkeit beider Auslegungen zur Erfassung der tatsächlichen Problemsachverhalte	236
b)	Verhältnis zum Inhalt und zu Festlegungen	237
c)	Vereinbarkeit der weiten Auslegungen mit dem <i>acquis</i>	237
d)	Zusätzlicher Definitionsaufwand der vermittelnden Auffassung.....	238
aa)	Parallele nicht-öffentliche Sendungen	238
bb)	Simulcasts und Catch-Up-Inhalte	239
3.	Ergebnis zur Auslegung des <i>signal-based approach</i>	240
III.	Abgleich der jüngsten SCCR-Entwürfe mit der erarbeiteten Lösung	240
<i>B. Zweites Kernproblem: Definition des Schutzgegenstandes mit Blick auf Sendungen in Computernetzwerken</i>		
<i>242</i>		
I.	Gleichstellung bidirektionaler Sendungen als wissenschaftlich unzureichend aufgearbeitetes Problem	242
II.	Technologieneutraler Vergleich unidirektionaler und bidirektionaler Sendungen	244
1.	Technologieneutraler Vergleichsmaßstab: medienwissenschaftliche Plattformtheorie von Seemann	244
a)	Grundaussage der Plattformtheorie von Seemann.....	244
b)	Anwendung der Plattformtheorie auf die Anbieter unidirektionaler und bidirektionaler Sendungen	246
aa)	Anbieter bidirektionaler Sendungen	246
bb)	Anbieter unidirektionaler Sendungen	248
c)	Zwischenergebnis	249
2.	Unterschiedliche rechtliche Kontrollmöglichkeiten als Folge der Plattformtheorie.....	250
a)	Rechtliche Kontrollmöglichkeiten von Anbietern bidirektionaler Verbreitungen	250
b)	Rechtliche Kontrollmöglichkeiten von Anbietern unidirektionaler Verbreitungsmethoden.....	251
aa)	Kontrollmöglichkeiten bei unverschlüsselten Sendungen	251

bb) Kontrollmöglichkeiten bei verschlüsselten Sendungen	252
3. Unterschiedliche technische Kontrollmöglichkeiten als Folge der Plattformtheorie	252
a) Ergänzende technische Kontrollmöglichkeiten von Anbietern mit bidirektionalen Verbreitungen	252
b) Ergänzende technische Kontrollmöglichkeiten von Anbietern mit unidirektionalen Verbreitungsmethoden	254
4. Zwischenergebnis	256
III. Bewertung auf der Grundlage des Vergleichs anhand der Plattformtheorie	257
1. Positionen gegen eine Gleichstellung bidirektionaler Sendungen	257
a) Pfadabhängigkeit des Völkerrechts	257
b) Systemkonflikt mit dem WPPT	258
2. Positionen für eine Gleichstellung bidirektionaler Sendungen	259
a) Einschlägigkeit der Schutzrechtfertigung	259
b) Umgehung des Schutzes traditioneller Verbreitungswege	261
c) Zukunftsfestigkeit eines potenziellen Abkommens	261
d) Kontrollmöglichkeiten aus der Plattformtheorie als unzureichende Gegenpositionen	263
aa) Vertragsrechtliche Kontrollmöglichkeiten sind unzureichend	263
bb) Technische Kontrollmöglichkeiten sind unzureichend	264
IV. Abschließende Stellungnahme und Umsetzung	265
1. Stellungnahme	265
2. Umsetzungsvorschlag	267
V. Abgleich der jüngsten SCCR-Entwürfe mit der erarbeiteten Lösung ...	269
 <i>C. Drittes Kernproblem: Definition und Ausgestaltung der Schutzrechte ...</i>	
I. Darstellung der zwei zu differenzierenden Ausprägungen der Debatte	270
II. Dogmatische Ausgestaltung der Rechte	271
1. Vollständiges Ausschließlichkeitsrecht oder Verbotsrecht	271
2. Alternative Umsetzungsmechanismen	272
a) Debatte im SCCR	272
b) Inhaltliche Diskussion alternativer Umsetzungsmechanismen	273
aa) Grundlegende Argumente für eine urheberrechtliche Umsetzung	273
bb) Widerstreitende nationale Rechtssysteme als verhandlungspraktisches Gegengewicht	274
cc) Stellungnahme	275
c) Abgleich der jüngsten SCCR-Entwürfe mit der erarbeiteten Lösung	276
III. Notwendige Schutzrechte für einen effektiven Schutz	279

1. Ausgangspunkt der Lösung: Kategorien der unautorisierten Sendungsnutzung und Spiegelbildlichkeit.....	279
2. Außerhalb der Verwertungsrechte liegende Sachverhalte	280
a) Password-Sharing und Umgehung von Geoblocking	280
b) Hardware based unauthorized access	280
c) Signalintegrität im engen und weiten Sinne	284
3. Entwicklung notwendiger Verwertungsrechte.....	285
a) Weitersendungsrecht.....	285
aa) Umsetzungsvorschlag.....	285
bb) Abgleich der jüngsten SCCR-Entwürfe mit der erarbeiteten Lösung	286
b) Festlegungs- und Vervielfältigungsrecht	287
aa) Umsetzungsvorschlag.....	287
bb) Abgleich der jüngsten SCCR-Entwürfe mit der erarbeiteten Lösung	289
c) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	291
aa) Ausgangslage und Regulierungshürden.....	291
bb) Der signal-based approach als Hindernis.....	293
cc) Umsetzungsvorschlag.....	295
(1) Öffentliche Zugänglichmachung der linearen Sendung	295
(2) Sonderfall: Regulierung zeitversetzter Mediathekeninhalte.....	296
dd) Abgleich der jüngsten SCCR-Entwürfe mit der erarbeiteten Lösung	298
<i>D. Ergebnis zum 6. Kapitel.....</i>	299
Kapitel 7: Ergebnisse der Arbeit und ein Ausblick.....	303
<i>A. Die Ergebnisse der Arbeit.....</i>	<i>303</i>
<i>B. Wissenschaftliche Folgefragen</i>	<i>305</i>
<i>C. Ein Ausblick für die WIPO und den Broadcasting Treaty.....</i>	<i>306</i>
Literaturverzeichnis	309
Dokumente der World Intellectual Property Organization	339
Studien und Berichte	347
Sachregister.....	351

Kapitel 1

Einleitung

A. Untersuchungsgegenstand und Arbeitshypothese

Am 13.12.1888 legte *Heinrich Hertz* eine Abhandlung mit dem Titel „Über Strahlen elektrischer Kraft“ vor. Er präsentierte darin eine zentrale Entdeckung, die elektromagnetische Welle.¹ Sie markiert den Urknall einer sich rasant ausdehnenden Entwicklung der Massenkommunikation, aus der sich in einer Kontinuitätslinie die heutige technische Vielfalt der Sendungsverbreitung entwickelt hat. 1906 wurde die erste Hörfunksendung verbreitet, 1967 die erste Fernsehsendung über einen Satelliten gesendet. Heute ist man in der Lage, Sendungen, die in einem anderen Winkel der Welt produziert und verbreitet wurden, jederzeit an jedem Ort mit Geräten zu empfangen, die in eine Handfläche passen.

Über die Zeiten hinweg haben sich Rundfunksignale nie an staatliche Grenzen gehalten, gleichwohl wurde stets ihr urheberrechtlicher Schutz gefordert. Deswegen beginnt auch die juristische Eingliederung von Rundfunksendungen in das Völkerrecht früh und hat dort einige Wurzeln geschlagen. 1928 wird der Berner Übereinkunft ein Recht für die Urheber „d’authoriser la communication de leurs œuvres au public par la radiodiffusion“ hinzugefügt. 1961 wird das Rom-Abkommen verabschiedet. Es spricht Sendeunternehmen eigene Schutzrechte an ihren Sendungen zu. 1994 werden Sendeunternehmen in das *Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights* (TRIPS-Abkommen) aufgenommen. 1996 werden von der *World Intellectual Property Organization* (WIPO) der *WIPO Copyright Treaty* (WCT) und der *WIPO Performances and Phonograms Treaty* (WPPT) verabschiedet.² Beide Vertragswerke sollen das internationale Urheberrecht mit Instrumenten für die digitale Welt ausstatten. Sendeunternehmen wurden hierbei nicht bedacht. Aus diesem Grund veranstaltete die WIPO 1997 ein Symposium in Manila. Es ging um die Frage, ob die Rechte der Sendeunternehmen, aufbauend auf dem Rom-Abkom-

¹ S. <https://www.deutschlandfunk.de/heinrich-hertz-ehrzeigig-ungeduldig-gereizt-100.html> (zuletzt abgerufen am 28.2.24). Detaillierter Bericht bei *Fölsing*, *Heinrich Hertz*, S. 368 ff.

² Verwendete Abkürzungen folgen *Kirchner/Hildebert*, *Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, 10. Auflage, Berlin & Boston 2021.

men von 1961 in einem neuen Abkommen aktualisiert werden sollen.³ Benötigt der internationale Schutz von Sendeunternehmen einen neuen Völkerrechtsvertrag, einen *WIPO Broadcasting Organizations Treaty*⁴?

Die Mitgliedsstaaten der WIPO bejahen die Frage und beauftragen das *Standing Committee on Copyright and Related Rights* (SCCR) der UN-Sonderorganisation damit, einen Abkommensentwurf zu erarbeiten. Das SCCR setzt in seiner ersten Sitzung 1998 das Thema „Protection of the Rights of Broadcasting Organizations“ auf die Agenda.⁵ Dort ist es verblieben. 25 Jahre sind seit dem Manila-Symposium vergangen. In dieser Zeitspanne hat die WIPO dreimal ihren Generaldirektor gewechselt und das SCCR – Stand 2023 – 43 Sitzungen durchgeführt. Auf fast jeder dieser Sitzungen stand der Schutz von Sendeunternehmen auf dem Programm; es wurden vier Spezialsitzungen abgehalten, eine Sitzung, die eine diplomatische Konferenz auf den Weg bringen sollte, wurde abgesagt. Und noch immer gibt es keinen *Broadcasting Treaty*.

Gleichzeitig wurde das Projekt durch Beobachter und zivilgesellschaftliche Organisationen äußerst kritisch begleitet. Das Spektrum enthält vielfältige Stimmen. Einige sehen das Internet aufgrund des Abkommens in Gefahr.⁶ Wieder andere befürchten, das Abkommen werde eine neue Schicht der IP-Rechte schaffen, die Nutzerrechte beschneiden und den freien Meinungs- und Informationsaustausch im Internet behindern⁷. Einige haben das Projekt bereits für tot erklärt.⁸

Auch von wissenschaftlicher Seite gibt es Stimmen, die das Ende der Verhandlungen vorhersagen oder fordern. An einer Stelle heißt es: „[...] the speed of development of scientific and technological progress is significantly ahead

³ *Oira/Ndlovu/Iyer/Sihanya*, South African I.P.L.J. 2020, 80 (84).

⁴ Hiernach als *Broadcasting Treaty* abgekürzt.

⁵ WIPO-Dokument *SCCR/1/1*, 1998, S. 1 Punkt 5.

⁶ Siehe beispielhaft „How the WIPO Broadcasting Treaty Will Lock Up Online Video“ unter <https://www.eff.org/de/deeplinks/2018/06/how-wipo-broadcasting-treaty-will-lock-online-video> (zuletzt abgerufen am 28.2.24).

⁷ *Akester*, e-Copyright Bulletin 2006, April–June 2016, 1 (32 ff.); siehe auch *Hinze*, C.T.L.R. 2009, 171 (172 ff.); siehe auch *Kretschmer*, A Wider Net? The Proposed WIPO Broadcasting Treaty: What Do You Do With Rights You Don't Need?, Copyright World – Bournemouth University Business School 11.12.2007 – abrufbar unter <https://eprints.Bournemouth.ac.uk/3728/> (zuletzt abgerufen am 28.2.24); vgl. auch das Statement des Center for Democracy & Technology, https://cdt.org/wp-content/uploads/pdfs/WIPO_Broadcast_Treaty_Memo.pdf (zuletzt abgerufen am 28.2.24).

⁸ Vgl. die Meldungen auf <https://www.urheberrecht.org/news/3069/> (zuletzt abgerufen am 28.2.24); ähnlich auch die Bemerkung „Broadcast Treaty: a never ending story“ bei *Nobre*, The WIPO Files II: is international lawmaking on copyright still possible?, Kluwer Copyright Blog 25.5.22 – abrufbar unter <https://copyrightblog.kluweriplaw.com/2022/05/25/the-wipo-files-ii-is-international-lawmaking-on-copyright-still-possible/> (zuletzt abgerufen am 28.2.24).

of the speed of discussion by WIPO members of the Project.“⁹ *Duggal* kommentiert noch allgemeiner: „Eine Lösung der Herausforderungen der neuen Medien durch internationale Abkommen wird in absehbarer Zeit wohl kaum möglich sein.“¹⁰ Im US-amerikanischen Diskurs wurde sogar vorausseilend die Verfassungsmäßigkeit angezweifelt.¹¹ *Hughenholz* formuliert: „In sum, the WIPO Broadcasting Treaty does not pass the litmus test of good treaty making. [...] There is, in my opinion, one obvious way out of this conundrum. Abandon work on the Broadcasting Treaty, and move on to other, more pressing, issues in international IP.“¹²

Tritt man einen Schritt zurück, bietet sich somit ein erstaunliches Spannungsverhältnis. Der internationale Schutz von Sendeunternehmen und seine Umsetzung in einem *WIPO Broadcasting Treaty* polarisiert die Zivilgesellschaft und zieht wissenschaftliche Kritik auf sich. Diese Opposition trifft auf eine UN-Organisation, die es 25 Jahre lang nicht geschafft hat, den Vertrag zu verabschieden, schon kurz vor einer diplomatischen Konferenz stand und den Prozess letztlich doch zurücksetzen musste. Auf der anderen Seite stehen die verschiedenen technologischen Veränderungen, die tiefgreifend auf die Art eingewirkt haben, wie Inhalte und Sendungen verbreitet werden. Die technologische Welt ist eine andere als im Jahr 1961 und im Jahr 1997. Außerhalb des Verhandlungssaales in Genf hat sich die technologische Entwicklung so sehr beschleunigt, dass Medienkonvergenz zum geflügelten Wort geworden ist und die Anknüpfung an ‚Sendeunternehmen‘ fast aus der Zeit gefallen wirkt. Im heutigen Umfeld können Sendungen in Echtzeit ubiquitär und plattformübergreifend weiterverbreitet werden. Sendungspiraten treffen auf eine Rechtstechnik, die in ihren Grundzügen teilweise noch von 1886 stammt und die davon ausgeht, dass *broadcasting* eine Leistung ist, die nur von professionellen Unternehmen gestemmt werden kann.

Man kann diesen Umstand sogar noch vor einem größeren Hintergrund reflektieren. Können die Herausforderungen, die in einer digitalisierten Welt auf das Urheberrecht einwirken, überhaupt noch von völkerrechtlichen Foren wie der WIPO mit traditionellen Rechtsinstrumenten wie multilateralen Abkommen gemeistert werden?¹³

⁹ *Halyna/Baadzhy/Podoliev/Vlasiuk/Chumachenko*, *Ius Humani* 2021, Vol. 10, No. 1, 1 (20).

¹⁰ *Duggal*, TRIPs-Übereinkommen, S. 222; ebenfalls kritisch bezüglich zukünftiger Harmonisierungsprojekte im IP-Bereich *Colantuoni/Novazio* in: Nafziger/Ross (Hrsg.), *Handbook International Sports Law*, S. 457.

¹¹ *Tarosky*, *Duke Law & Techn. Rev.* 2006, 1 (16).

¹² *Hughenholz*, *E.I.P.R.* 2019, 199 (202).

¹³ Daran, dass multilaterale Abkommen das taugliche Instrument für die Aktualisierung von IP-Rechten sind, zweifelt *Morgan* in: Correa (Hrsg.), *Research Handbook Protection of Intellectual Property under WTO Rules*, S. 406. Für die Tauglichkeit multilateraler Abkommen argumentiert *Bongers*, *Rechtsvereinheitlichung*, S. 426.

Trotz alledem ist der Vertrag noch immer auf der Agenda und hat sogar wieder an Momentum gewonnen. Der *Broadcasting Treaty* stirbt nicht, er ist aber auch nicht richtig lebendig. Er hat den Anschein, ein „conceptual conundrum“¹⁴, ein konzeptionell unlösbares Rätsel zu sein.

Ein Schritt zurück zum Anfang: Das Thema reicht durchaus schon weit zurück, aber genau das ist es, was für eine wissenschaftliche Behandlung Fragen aufwirft. Was hat es mit dem internationalen Leistungsschutz von Sendeunternehmen auf sich, dass er so schwer in ein Abkommen zu gießen ist? Gibt es möglicherweise rechtliche Systemprobleme, die sich schlicht nicht auflösen lassen?

Die Arbeit will dieses Rätsel zum Anlass nehmen und helfen, es zu lösen. Der Untersuchungsgegenstand ist daher der internationale Schutz von Sendeunternehmen und seine Aktualisierung in einem *WIPO Broadcasting Organizations Treaty*.

Sie will der Frage nachgehen, ob es einen rechtlichen Bedarf für die Aktualisierung des internationalen Schutzes von Sendeunternehmen gibt, der innerhalb des Verhandlungsrahmens der WIPO durch einen multilateralen Vertrag zum Schutz von Sendeunternehmen gedeckt werden kann.

Die Untersuchung lässt auf zwei Erkenntnisse hoffen. Sollte es gelingen, einen Bedarf herauszuarbeiten und die rechtlichen Probleme zu lösen, die sich in den WIPO-Verhandlungen stellen, kann ein wissenschaftlicher Beitrag zur Entwicklung des Abkommens geleistet werden. Gleichzeitig wäre dadurch auch die Erklärung möglich, dass die Verhandlungen nicht an unüberwindbaren rechtlichen Systemproblemen stocken. Stattdessen würde das politische Umstände ins Rampenlicht rücken, die möglicherweise die Lösung verhindern. Umgekehrt könnte es auch sein, dass sich das System des internationalen Urheberrechts mittlerweile als systemisch untauglich erweist, einen effektiven aktualisierten Schutz von Sendeunternehmen zu tragen. In diesem Fall wäre ein Erklärungsansatz für die schwere Genese des *Broadcasting Treaty* gefunden.

B. Stand der Forschung und der Rechtsprechung

Der internationale Schutz von Sendeunternehmen und seine Aktualisierung in einem *Broadcasting Treaty* wurde trotz seiner 25-jährigen Verhandlungsgeschichte und seiner internationalen Dimension, nur vereinzelt aufgearbeitet.

Rechtsprechung, die dieses Thema gezielt aufwirft, ist nicht vorhanden. Selbst zu den bestehenden Abkommen, die Sendeunternehmen schützen, sind Entscheidungen wie das BGH-Urteil „An Evening with Marlene Dietrich“¹⁵,

¹⁴ Hugenholz, E.I.P.R. 2019, 199 (199).

¹⁵ BGH GRUR 2016, 1048 - *An Evening with Marlene Dietrich*.

das sich zur Inländerbehandlung des Rom-Abkommens positioniert, eine Seltenheit.

Auch die wissenschaftliche Begleitung des Themas ist auf einzelne Werke beschränkt. Eine vertiefte monografische Aufarbeitung in deutscher Sprache existiert zurzeit nicht. Die meisten Beiträge konzentrieren sich darauf, den jeweiligen aktuellen Stand der Verhandlungen zu dokumentieren und kommentieren.

In der deutschsprachigen Literatur haben vor allem *Hillig* und *Flehsig* solche Beiträge verfasst.¹⁶ Daneben hat sich *Hoeren* zur Einordnung von IPTV und Handy-TV und in diesem Zusammenhang auch zur internationalen Rechtslage und dem Stand der Verhandlungen im SCCR geäußert.¹⁷ *Metzger* diagnostiziert, dass die Verhandlungen nur schleppend vorankämen. Als Erklärung gibt er ein Akzeptanzproblem an, das daraus resultiere, dass Nutzerinteressen nicht ausreichend berücksichtigt würden. Das erzeuge eine Front zwischen denjenigen, die für eine Verstärkung des Schutzes streiten und NGOs und Entwicklungsländern, die verbindliche Schranken festlegen wollen.¹⁸

Weitet man den Blick auf die internationale Literatur aus, haben *Guibault* und *Melzer*, *Rivers*, *Schötz* und *von Lewinski* dokumentierende Beiträge verfasst, ohne sich jedoch ausführlicher mit der Rechtfertigung einer Aktualisierung und der Auflösung rechtlicher Verhandlungsprobleme auseinanderzusetzen.¹⁹ Einen inhaltlichen Einzelaspekt greift *Dreier* heraus, der die Vereinbarkeit des *Broadcasting Treaty* mit der Äußerungsfreiheit untersucht.²⁰ In eine ähnliche Richtung geht auch *Mak*, die zu dem Ergebnis kommt, aufgrund der Auswirkungen eines *Broadcasting Treaty* auf den Informationszugang und die Informationsnutzung durch die allgemeine Öffentlichkeit sei die Einführung neuer IP-Rechte für Sendeunternehmen nicht gerechtfertigt.²¹ Die schärfste Kritik am *Broadcasting Treaty* hat *Hugenholz* formuliert. Er ist einerseits der Ansicht, dass es in Anbetracht der technologischen Veränderungen durch die Digitalisierung keine Rechtfertigung dafür gebe, Sendeunternehmen neue Rechte zuzusprechen, andererseits in den Verhandlungen auch Definitionsprobleme aufgeworfen würden, die nahezu unlösbar seien. In der Konsequenz fordert er, die Verhandlungen zu dem Abkommen einzustellen und sich drängenderen Fragen zuzuwenden.²² An anderer Stelle wird seine Kritik auch

¹⁶ *Flehsig*, GRUR Int. 2011, 813; *Hillig*, GRUR Int. 2007, 122; *Hillig* in: Dreier/Peifer/Specht (Hrsg.), FS G. Schulze, S. 441.

¹⁷ *Hoeren*, MMR 2008, 139 (141 f.).

¹⁸ *Metzger*, JZ 2010, 929 (931).

¹⁹ *Guibault/Melzer*, IRIS Plus 2004, Iss. 5, 2; *Rivers* in: Torremans (Hrsg.), Copyright Law, S. 483 ff.; *Schötz*, IDEA 2019, Vol. 59, No. 2, 367; *von Lewinski*, Copyright Law and Policy, S. 511 ff.

²⁰ *Dreier*, e-Copyright Bulletin 2006, July–September 2006, 1.

²¹ *Mak*, Hastings Comm. & Ent. L.J. 2008, Vol. 30, No. 3, 533 (556).

²² *Hugenholz*, E.I.P.R. 2019, 199 (200 ff.).

grundlegender, wenn er das Konzept der verwandten Schutzrechte oder Leistungsschutzrechte als solches angreift.²³

Die ausführlichsten Arbeiten zum internationalen Schutz von Sendeunternehmen stammen schließlich von *Ogawa*, *Rafiei* und *Sakthivel*.

Die Monografie von *Ogawa* hat einen Hauptschwerpunkt in einem Rechtsvergleich zwischen dem japanischen und australischen Recht. Vor diesem Hintergrund fokussiert sie, welche Rechtfertigungsansätze dem Schutz von Sendeunternehmen in den jeweiligen Ländern zugrunde liegen. Hierbei kontrastiert *Ogawa* die zwei Rechtfertigungsansätze des Urheberrechts, den auf gesellschaftlichen Wohlstand abstellenden Ansatz des *Common Law* einerseits und die Fokussierung des werkschöpfenden Individuums im *Civil Law* andererseits. Die Rechtfertigung des Schutzes von Sendeunternehmen positioniert *Ogawa* zunächst übergreifend in dem Narrativ des gesellschaftlichen Nutzens.²⁴ Später stellt sie allerdings fest, die verschiedenen Nationalstaaten würden tatsächlich keinem einheitlichen Rechtfertigungsansatz folgen.²⁵ Ähnlich unklar sei auch die Schutzrechtfertigung innerhalb der WIPO. Während vordergründig eine gesellschaftsorientierte Rechtfertigung verfolgt werde, seien die Diskussionen inhaltlich auf Sendeunternehmen als schutzwürdige Rechtssubjekte ausgerichtet.²⁶ *Ogawa* konzentriert sich damit auf die übergeordneten Begründungsansätze, ohne deren konkrete Auswirkungen zu bewerten und daraus Lösungen für konkrete Probleme des SCCR zu entwickeln. Die Fragen nach dem Bedarf einer internationalen Regulierung und ihrer Ausgestaltung bleiben dadurch unbeantwortet.

Die Arbeit von *Sakthivel* ist schon in ihrem Untersuchungsgegenstand auf digitale Phänomene der Sendungsverbreitung beschränkt und lässt damit mögliche, schon länger bestehende Lücken im geltenden Rechtssystem außer Betracht.²⁷ Ausgehend von einer breiten Darstellung der legalen Sendungstechnologie werden Verbreitungsformen wie Streaming, Web-TV und IPTV in Rechtsvergleichen zum US-amerikanischen, britischen, europäischen und indischen Urheberrecht untersucht und anschließend anhand eines eng gefassten Konzepts der Signalpiraterie überprüft. Die Arbeit beschränkt sich damit auf ein mögliches konzeptionelles Verständnis des Sendungsschutzes. Sie unterlässt es jedoch, diesen aus praktischer und theoretischer Sicht zu hinterfragen, ihn argumentativ abzustützen und ihn in das geltende Abkommenssystem einzuordnen. Zudem fehlen unmittelbare Bezüge zum Stand der Verhandlungen im SCCR.

²³ Hugenholz, IIC 2019, 1006.

²⁴ *Ogawa*, Broadcasters' Rights, S. 8.

²⁵ *Ogawa*, Broadcasters' Rights, S. 176.

²⁶ *Ogawa*, Broadcasters' Rights, S. 177.

²⁷ *Sakthivel*, Broadcasters' Rights, S. 214 ff.

Die detaillierteste Untersuchung hat *Rafiei* vorgelegt. Er stellt Formen der unautorisierten Nutzung von Sendungen fest, arbeitet Rechtfertigungsansätze für den Schutz von Sendeunternehmen heraus und beschreibt den Schutz bestehender Abkommen.²⁸ Abschließend bejaht er die Notwendigkeit eines neuen Abkommens und formuliert einen Regulierungsvorschlag, der eine gestufte dogmatische Ausgestaltung der Rechte vorsieht.²⁹ Leitgedanke des Vorschlages von *Rafiei* ist die größtmögliche Wahrscheinlichkeit der Konsensfindung, der auch seine dogmatischen Abstufungen vorgibt. Das hat einerseits den Nachteil, dass der Vorschlag auf den Verhandlungsstand von 2015 zugeschnitten ist. Andererseits ist damit keine rechtliche Verbindungslinie von Regulierungsbedarf, Schutzrechtfertigung und Ausgestaltung der Regulierung gezogen. Diese Linie zu ziehen und damit die Frage nach der Aktualisierung des internationalen Schutzes von Sendeunternehmen juristisch anzuknüpfen, bleibt daher eine Forschungslücke. Sie zu schließen soll Aufgabe dieser Untersuchung sein.

C. Eingrenzung der Untersuchung

Der Titel dieser Arbeit fokussiert den internationalen Schutz von Sendeunternehmen. Im Untertitel wird aber bewusst auf die Notwendigkeit seiner Aktualisierung in einem *WIPO Broadcasting Treaty* abgestellt. Der internationale Schutz von Sendeunternehmen wird keinesfalls aus dem Nichts geschaffen, die Verhandlungen seiner Aktualisierung hängen nicht im luftleeren Raum. Der potenzielle *Broadcasting Treaty* würde auf ein bestehendes Geflecht von Abkommen aufgesetzt. Aus juristischer Perspektive ergibt sich die Möglichkeit, auf Stringenz mit dem bestehenden, bereits in Abkommensform gegossenen Völkerrecht zu prüfen. Mit der Rücksichtnahme auf das bestehende Abkommensgeflecht und die Verhandlungen im SCCR soll die Untersuchung auch bewusst verengt werden. Es geht nicht darum, den internationalen Schutz von Sendeunternehmen grundsätzlich infrage zu stellen und dafür zu streiten, verwandte Schutzrechte generell abzuschaffen.³⁰ Auch eine grundsätzliche Rechtfertigung und theoretische Begründung von IP-Rechten im Allgemeinen und verwandten Schutzrechten im Speziellen im Spannungsfeld von utilitaristischen und deontologischen Ansätzen wird diese Arbeit nicht leisten. Sie geht stattdessen davon aus, dass diese Entscheidung bereits dadurch gefallen ist, dass es Abkommen in diesem Bereich gibt, auf denen das SCCR aufbaut. Sendeunternehmen werden zumindest durch drei bestehende völkerrechtliche Ab-

²⁸ *Rafiei*, IP Rights, Diss. Neuchâtel 2015, S. 48 ff., 67 ff., 95 ff.

²⁹ *Rafiei*, IP Rights, Diss. Neuchâtel 2015, S. 185 ff.; insbesondere S. 297 ff.

³⁰ In diese Richtung geht *Hugenholtz*, IIC 2019, 1006 (1011); schon früh gegen den Leistungsschutz stellte sich *Troller*, Jurisprudenz.

kommen geschützt, das Rom-Abkommen, das Brüsseler Satellitenabkommen und das TRIPS-Abkommen. Diese Völkerrechtsnormen sind bindend. Sie sind weder befristet, noch ist rechtspolitisch ersichtlich, dass sie aufgekündigt werden. Den internationalen Schutz von Sendeunternehmen in Gänze zu hinterfragen ist praktisch nicht möglich, ohne gegen geltendes Völkerrecht zu verstoßen.³¹ Das Völkerrecht ist sehr stark pfadabhängig; ein Umstand, den die Arbeit im weiteren Fortgang hinnimmt.³² Das heißt, nachfolgend wird eine Lösung nicht darin gesucht, den Schutz von Sendeunternehmen (völkerrechtswidrig) ganz zu verwerfen.

Ebenso wenig wird grundsätzlich hinterfragt, inwiefern eigene Schutzrechte für Sendeunternehmen das passende System sind. Diese Entscheidung hat der internationale *acquis* bereits getroffen. Sendeunternehmen sind faktisch Inhaber eigener international anerkannter Schutzrechte. Auf diesem Umstand baut auch die Aktualisierungsdebatte innerhalb der WIPO auf. Dementsprechend konzentriert sich die Arbeit auch auf die Aktualisierung dieser originären Rechte der Sendeunternehmen und die Lösung von Problemen, die sich dabei stellen. Nicht geprüft wird daher der Werkschutz von Sendeunternehmen als Inhaber eines *Copyright* oder als Inhaber eines vom Urheber abgeleiteten Rechts. Stattdessen soll erarbeitet werden, welche Lücken der *acquis* aufweist und wie gegebenenfalls die potenziell aktualisierten originären Schutzrechte von Sendeunternehmen in ein stimmiges Rechtssystem des *acquis* einfügt werden können. Auf diese Weise kann durch die konkrete Ausgestaltung des Rechts der möglichen Unsicherheit Rechnung getragen werden, die seiner ursprünglichen Schaffung anhaftet.³³ Gleichzeitig eröffnet dieses Vorgehen die Möglichkeit, den Stand der Verhandlungen im SCCR zu bewerten.

³¹ So allgemein für die Reformfähigkeit des Urheberrechts *Dornis*, ZGE 2018, 341 (363 f.), so auch speziell für das Rom-Abkommen *Schmieder*, UFITA 1975, Bd. 73, 65 (75).

³² Man kann diesem Gedanken auch eine pragmatische Facette geben ihn und mit den Worten *Machlups* ausdrücken: „Wenn man nicht weiß, ob ein System ‚als Ganzes‘ (im Gegensatz zu bestimmten Elementen oder Bestandteilen) gut oder schlecht ist, so ist die sicherste Folgerung, die sich ziehen läßt, die, so wie bisher weiterzumachen entweder mit dem System, wenn man lange mit ihm gelebt hat, oder ohne das System, wenn man bisher auch so auskam. Gäbe es bei uns keinen Patentschutz, so wäre es nach der gegenwärtigen Kenntnis seiner wirtschaftlichen Folgen unverantwortlich, die Annahme eines Patentgesetzes zu empfehlen. Da wir aber seit langer Zeit ein Patentgesetz haben, wäre es nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand ebenso unverantwortlich, seine Abschaffung zu empfehlen.“ Siehe *Machlup*, GRUR Int. 1961, 524 (537); in diese Richtung für die Auseinandersetzung mit dem Urheberrecht auch *Ohly*, JZ 2003, 545 (449), der dafür plädiert, den Schwerpunkt der Diskussion um das geistige Eigentum auf eine differenzierte Auseinandersetzung über Inhalt und Schranken zu konzentrieren; dagegen für die Berechtigung, sich weiterhin mit den grundlegenden moralischen Rechtfertigungen des Urheberrechts auseinanderzusetzen *Schack* in: *Depenheuer/Peifer* (Hrsg.), *Geistiges Eigentum*, S. 123.

³³ *Goldhammer*, *Eigentumstheorie*, S. 284.

Anknüpfend an diese Begrenzung sollen schließlich auch zwei weitere fundamentalkritische Positionen in dieser Arbeit außen vor bleiben. Die eine ist rechtspolitischer Natur. So kann man grundsätzlich hinterfragen, inwiefern eine internationale Harmonisierung, die das Niveau des IP-Schutzes stets anhebt, per se sinnvoll ist.³⁴ Die andere kommt aus der Ökonomie. Insbesondere *Khan* hat die ökonomische Sinnhaftigkeit von eigenen Schutzrechten für Sendeunternehmen angezweifelt.³⁵ Beide Perspektiven zielen auf die Grundentscheidung ab, den internationalen Schutz von Sendeunternehmen zu aktualisieren. Die Arbeit setzt diese Entscheidung hingegen voraus, da sie bereits durch die WIPO und das SCCR getroffen wurde. Dem folgend werden allein das Ausmaß der Aktualisierung und die rechtstatsächlichen Hindernisse in den Blick genommen. Beides muss sich zwar auch danach richten, inwiefern die hergebrachten Rechtfertigungsmuster noch Geltung beanspruchen und inwiefern ein tatsächlicher Bedarf besteht. Die Grundsatzdebatte wird damit indes nicht mehr berührt.

D. Gang der Darstellung

Den internationalen Schutz von Sendeunternehmen und seine Aktualisierung zu untersuchen, setzt Wissen darüber voraus, was Sendeunternehmen eigentlich tun, wenn sie senden und vor welchen Handlungen (möglicherweise) geschützt werden muss.

Die Arbeit beginnt daher mit dem grundlegendsten Fall der Sendungspiraterie: Sendeunternehmen A strahlt eine Sendung aus. Ein Unternehmen B nimmt diese Sendung auf und sendet sie ohne Erlaubnis von A an eine neue Öffentlichkeit weiter. In diesem abstrakten Szenario sind drei Elemente charakteristisch: erstens die Verbreitung einer Sendung durch den ursprünglich dafür Verantwortlichen, zweitens das Abgreifen der Sendung durch den Vermittelnden und drittens die Weitersendung an eine neue Öffentlichkeit. Der Problemsachverhalt, der mit Sendungspiraterie verschlagwortet wird, ist weit aus vielfältiger als dieser Fall. Die aufgefächerte Bandbreite der Sendungspiraterie lässt sich aber stets auf diese paradigmatische Konstellation zurückführen. Sie soll daher im zweiten Kapitel nachvollzogen werden, indem der technische Weg einer Sendung von ihrer Ausstrahlung über das Abgreifen der Sendung und die Weitersendung bis hin zum Endnutzer, der eine solche weiterverbreitete Sendung anschaut, handlungsorientiert beschrieben wird. Das soll zwei Zwecke erfüllen. Einerseits sollen die technischen Grundlagen transpa-

³⁴ In diese Richtung *Peukert*, *RabelsZ* 2017, 158 (187 ff.) und *Peukert* in: Dann/Kadelbach/Kaltenborn (Hrsg.), *Entwicklung und Recht*, S. 192 ff. mit dem Begriff „IP-Maximalismus“.

³⁵ *Khan*, *Economic Analysis*, Diss. Rotterdam & Bologna & Hamburg 2019.

rent gemacht werden und zwar nicht nur im Bereich der legalen Sendungsverbreitung. Andererseits sollen aus den technologischen Grundparametern dieses Grundfalles bereits allgemeine Strukturen der Sendungspiraterie abgeleitet werden, die später bei der Analyse des Rechtsstandes, der Rahmenbedingungen der WIPO und bei der Untersuchung und Bewertung der Regulierungsvorschläge fruchtbar gemacht werden können.

Der Problemsachverhalt der Sendungspiraterie ist wie bereits erwähnt noch vielfältiger. Er ist ein Mosaik aus verschiedenen Handlungsformen im Umfeld des technischen Grundfalles. Erst wenn man ihn beispielsweise durch die regionale Verbreitung von Phänomenen, durch Marktstrukturen und Vorbereitungshandlungen ergänzt, zeigt sich in der Gesamtschau das, was das internationale Recht möglicherweise aufgreifen muss. Im letzten Schritt des zweiten Kapitels soll der Grundfall daher noch kontextualisiert werden, um abschließend ein Gesamtbild des tatsächlichen Problemsachverhalts zu haben.

Das dritte Kapitel arbeitet den rechtlichen Regulierungsbedarf heraus und geht dafür in zwei Schritten vor:

Der erste Schritt analysiert den rechtlichen Besitzstand der internationalen Staatengemeinschaft, den *acquis*. Welche internationalen Abkommen gibt es, die speziell Sendeunternehmen Schutz vermitteln und wie genau vermitteln sie Schutz? Ziel ist es zu untersuchen, welches abstrakte System die bestehenden Abkommen bilden. Es wird erörtert, welche dogmatischen Lücken sich schon aus dem Umstand ergeben, dass der internationale Schutz von Sendeunternehmen auf den Schultern unterschiedlicher Verträge von unterschiedlichen internationalen Organisationen verteilt wird. In dem zweiten Schritt wird schließlich eine Verbindung zwischen den tatsächlichen Problemsachverhalten und dem abstrakten Abkommensgeflecht hergestellt. Hierzu wird konkret subsumiert, welche Problemgruppen das internationale Recht erfassen kann. Am Ende des dritten Kapitels wird sich herausstellen, dass es sowohl dogmatische Lücken im bestehenden Abkommenssystem gibt als auch tatsächliche Sachverhalte der Sendungspiraterie, die nicht erfasst werden können. Dieses Erkenntnis bildet den Regulierungsbedarf ab.

Daraus kann jedoch nicht automatisch geschlossen werden, dass diese tatsächlichen und dogmatischen Lücken auch vollständig geschlossen werden müssen. Der rechtliche Schutz von Sendeunternehmen baut auf einem Rechtfertigungsnarrativ auf, das im Zuge der Aktualisierungsdebatte unter Druck geraten ist. Im vierten Kapitel soll daher der Übergang von Regulierungsbedarf zur Aktualisierung vorbereitet werden, indem geprüft wird, inwiefern die Rechtfertigungsargumente, die zum Schutz von Sendeunternehmen angeführt werden, noch immer Geltung besitzen und inwieweit dementsprechend eine Aktualisierung des Schutzes tunlich ist.

Der Untersuchungsgegenstand wirft die Frage auf, ob es einen rechtlichen Bedarf für die Aktualisierung des internationalen Leistungsschutzes von Sendeunternehmen gibt, der innerhalb des Verhandlungsrahmens der WIPO durch

Sachregister

- 5-G-Broadcast 27, 262
- Abwehrrechte 273
- Access 245
- Agreed statements 94
- Attention economy 179
- Aufmerksamkeitschancen 166, 181
- Aufmerksamkeitspotenzial 61
- Aufzeichnungsprogramme 42
- Ausgestaltungsvorschlag 123
- Ausschließlichkeitsrecht 82, 124, 144, 214, 271
- Bedarfsanmeldungen 163
- BeoutQ 48, 58
- Bern-plus 119
- bidirektionale Kommunikation 31, 243
- Binär-Format 28
- Bindungsfähigkeit 163
- BitTorrent-Protokoll 44
- Breitbandkabel 17
- Broadcast 20, 31, 83, 127
- Broadcast day 199
- Broadcaster in the traditional sense 270
- Brüsseler Satellitenabkommen 106
- Cake-theory 155
- Cardsharing 36, 280
- Catch-Up-Dienste 25
- Catch-Up-Inhalte 267
- Catch-Ups 296
- Civil Law 196
- Common Law 196, 275
- Compilation copyright 199
- Computernetzwerke 18, 215
- Conceptual conundrum 4
- Connected-TV 24
- Content-Delivery-Networks 20, 44, 161
- Copyright-Systems 197
- Covid-19-Pandemie 194, 211, 218
- Cyberlocker 54
- Deferred transmissions 217, 269
- Derived Signal 113
- Digital Rights Management 281
- Digitalisierung 150
- Direkteinspeisung 18
- Direktsatellitensendungen 16
- Downlink 16
- Drei-Stufen-Test 104, 213, 227
- Droit-d’auteur-System 154, 196
- E-Books 51
- Einschränkungsermächtigungen 103
- Elektromagnetische Wellen 28
- Empfehlungssysteme 185
- Exposure effect 183
- Facilitator 218
- Feedback-Loop 185
- Filesharing 50
- Fixation 92
- Fixed-Service-Satelliten 16
- Flaschenhals 179
- Flow 183
- Freihandelsperspektive 118
- Fremdenrechtliche Diskriminierungen 66
- Frequenzbereich 15
- Frequenzknappheit 15
- Friends of the Chair-Gruppe 218
- Geoblocking 40, 43, 61, 139
- Geo-IP-Datenbanken 40
- Gesellschaftlichkeit 157
- Glasfaser 28
- Glasfaserkabel 17
- Grey market access 61, 139
- Güterzuordnung 82, 144
- Hardware based unauthorized access 56, 134
- Harmonisierungseffekt 132, 275, 278, 300
- Hash-Links 53
- Hausgemeinschaften 47
- HbbTV 24
- Hotels 47
- Hybrid-TV 24
- Hyperlinks 53

- Immaterialgüterrecht 87, 160
- Imperativtheorie 124
- Information overload 180, 182
- Inländerbehandlung 79, 81, 119
- International Telecommunication Union 235
- International Telecommunications Regulations 235
- Investitionen 159
- Investitionsleistung 146
- In-Video-Overlay-Anzeigen 59
- IP-Exporteure 194
- IPTV 23, 31, 54
- Kabelsendungen 17, 47, 98
- Kabelweitersendungen 71
- Koaxialkabeln 17
- Kodi-Mediaplayer 57
- Kommunikationsprotokoll 30
- Konsensprinzip 191
- Konvergenz 13
- Level-II-Kontrolle 245
- Level-I-Kontrolle 245
- Lichtimpulse 17, 28
- Linearität 182
- Livestreaming 19, 279
- Log-in 33
- Long-Tail-Verteilungen 169
- Marktversagen 159
- Marrakesch-Abkommen 193
- Media-for-Equity-Deals 152
- Meistbegünstigung 120
- Mindestrechte 81, 121
- Mobile Broadcast TV 26
- Mobile-TV 26, 30
- Multicasts 21, 62
- Negatives Verbotrecht 82
- Neukontextualisierung 60
- Nicht-exklusiv 87
- Nicht-rival 87
- Nischenprogramme 168
- Non-Return-to-Zero-Modell 29
- On-Demand-Streaming 19
- Online piracy 50, 132
- Online-only-Inhalte 267, 296
- Opt-out-Lösung 128
- Opt-out-Vorschrift 222
- Originality 198
- OTT-Diensteanbieter 207
- OTT-TV 22
- Overspill 32
- Password-Sharing 37, 43, 280
- Pay-per-View 152
- Peer-to-Peer-Netzwerke 44, 62
- Pekinger Abkommen zum Schutz audiovisueller Darbietungen 193
- Personifizierte Werkvermittler 166
- Pfadabhängigkeit 257
- Physical piracy 57, 135
- Piraterie 14
- Plattformtheorie 244
- Podcast 175
- Positive Verwertungsbefugnis 82
- Possibility of preventing 126
- Post-fixation-rights 205, 232, 290, 294, 299
- Pre-Broadcast-Signale 73, 203, 212
- Printmedien 175
- Programme-carrying signals 221, 267
- Progressive-Download 20
- Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindung 21, 31, 243
- Punkt-zu-Punkt-Verbindung 44, 184
- Radio Regulations 235
- Radiosendungen 13
- Radiowellen 28
- Rebroadcasting 77, 91, 132, 286
- Recht der öffentlichen Wiedergabe 97, 130
- Recht der öffentlichen Zugänglichkeit 215, 291
- Rechtmanagementinformationen 227
- Recommender systems 182
- Redaktionelle Auswahl 181
- Reputationsverlust 60
- Rezipientenmarkt 153
- Reziprozität 81
- Right to authorize 82, 271
- Right to prohibit 82, 271
- Rights-based 206
- Rom-Abkommen 69
- Rom-neutral 121
- Sachinvestitionen 165
- Satelliten 31, 48, 72
- Satellitensendung 16
- Schranken 102
- Schrankenermächtigung 111
- Schutzdauer 99

- Schutzgegenstand 83, 128, 141, 242, 267, 273
- Schutzrechtfertigung 144, 145
- Schutzverpflichtung 107
- Screencast-Funktion 43
- Self-executing 108
- Semiotische Demokratie 157
- Sendegut 84
- Sendeinfrastruktur 162, 164
- Sendeunternehmen 13
- Sendeunternehmen in the traditional sense 210
- Sendung 13, 84, 86
- Sendungspirat 14
- Sendungspiraterie 13
- Server-Client-Strukturen 44
- Set-Top-Box 37
- Signal 27, 204
- Signal-based approach 201, 205, 224, 225, 229, 240, 294
- Signalintegrität 58, 136, 284
- Signalpiraterie 14
- Signalschutz 116
- Simulcasts 24, 208, 216, 221, 239, 243, 267
- Skip-Button 183
- Smartcard 36
- Smart-TV 24
- Special Meetings 201
- Special Sessions 203, 205
- Spiegelbildlichkeit 63, 279
- Spleißen 47
- Sportevents 52
- Standing Committee on Copyright and Related Rights 191, 200
- Stored programmes 222
- Streamingserver 19
- Streamripping 35, 51
- Substitutionsangriffe 281
- Substitutionsprodukte 153
- Superstar-Effekt 171, 180
- TCP/IP 30, 62, 71
- Technical Protection Measures 281
- Technisch-organisatorische Leistung 147, 177, 184, 197, 260
- Teileschutz 89
- Terrestrische Sendungen 15, 31
- Territorialitätsgrundsatz 66
- Timeshift-Funktion 296
- Transportsignal 28, 231
- TRIPS-Abkommen 117
- Trusted Execution Environment 254
- Überraschungsmöglichkeit 182
- Unautorisierte Passwortnutzung 39
- Under-declaration 47
- UNESCO 192
- Unicast 20, 53, 62
- Unidirektionale Kommunikation 31
- Unverschlüsselte Sendungen 32
- Uplink 16
- US-Telekommunikationsrecht 199
- Verbreitungskosten 163
- Verbreitungsstrukturen 161
- Verschlüsselte Sendungen 32
- Verteilersatelliten 16, 76
- Verteilungsgerechtigkeit 157
- Vervielfältigungsrecht 91, 130
- Verwertungskette 151
- Video-On-Demand
 - True-Video-On-Demand, Near-Video-On-Demand 25
- Völkerrechtliche Verträge 108
- Webcaster 207, 210, 226, 267
- Webcasts 24
- Webradio 51
- Web-TV 22
- Werbemarkt 153
- Wettbewerbsrecht 135, 274
- Wiederholungssendungen 100
- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge 67
- Winner-Takes-All-Dynamik 185
- WIPO 1, 192
- WTO 118, 193
- Zugangskontrolle 32
- Zugangskontrollsysteme 56
- Zugangsregeln 158
- Zuweisung 124, 144